

Im Rahmen der jüngsten Änderungsanträge sollen die EBM Ziffern für die Facharztgruppen der Radiologie, der Strahlentherapie und der Nuklearmedizin mit Blick auf ihren technischen Leistungsanteil überprüft werden. Wir verstehen, dass die Ausgaben eingedämmt werden müssen und jede Facharztgruppe ihren Teil hierzu beizutragen hat. Wir möchten dennoch darauf hinweisen, dass innovative und hochspezialisierte Versorgungsbereiche nicht unverhältnismäßig belastet werden sollten. Insbesondere komplexe nuklearmedizinische Diagnostik- und Therapieangebote benötigen differenzierte Regelungen, um den Zugang der Patientinnen und Patienten zu diesen Leistungen dauerhaft sicherzustellen.

Im Sinne der Versorgung von Patient:innen mit nuklearmedizinischen Innovationen daher der Hinweis unsererseits, dass sich Änderungen des EBMs v.a. auf die Zuweisung von Patient:innen zu Therapien auswirken kann, da die Diagnostik häufig ambulant stattfindet. Gerade in der Nuklearmedizin sind hohe Sicherheitsanforderungen an den Strahlenschutz essentiell, die auch im ambulanten Setting eingehalten werden müssen. Leistungserbringer:innen haben durch den „nuklearen“-Aspekt zudem hohen Aufklärungsbedarf aufgrund von Vorbehalten in der Bevölkerung. Künstliche Intelligenz findet hierbei nur langsam ihren Weg in die Versorgung, und stellt meist eine eigene Investition für Praxen dar, da es hierfür i.d.R. wenig Erstattungsmöglichkeiten gibt. Insbesondere sollte jedoch sichergestellt sein, dass durch eine Anpassung des EBMs keine Leistungen, die derzeit in der ASV abgebildet sind, eingeschränkt werden. Zudem sollte berücksichtigt werden, dass die ASV derzeit noch keine flächendeckende Versorgung gewährleisten kann.

Mit diesen Hinweisen und Bitte zur Prüfung im Sinne der Patientenversorgung, regen wir an, die Nuklearmedizin als Facharztgruppe aus der Überprüfung zu streichen.